

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 über den Transfer von Interventionsbutter aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle

» EG-Dok. R/571/77 (AGRI 148) «

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von Interventionsbutter aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle³⁾ bestimmt, daß der italienischen Interventionsstelle eine Menge von

10 000 Tonnen der betreffenden Butter zur Verfügung gestellt wird, die bis zum 1. April 1977 auf dem italienischen Markt abgesetzt werden soll.

Diese Menge konnte nicht rechtzeitig transferiert werden. Die ursprünglich für den Absatz der Butter festgesetzte Frist ist deshalb zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 wird der Termin „1. April 1977“ durch den Termin „1. Juli 1977“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

³⁾ ABl. EG Nr. L 279 vom 9. Oktober 1976, S. 1

Begründung

1. In der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von Interventionsbutter aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle ¹⁾ hat der Rat die betreffende Buttermenge auf 10 000 t festgesetzt und

¹⁾ ABl. EG Nr. L 279 vom 9. Oktober 1976, S. 1

vorgesehen, daß diese Butter vor dem 1. April 1977 auf dem italienischen Markt abgesetzt werden muß.

2. Unter anderem auch auf Grund technischer Schwierigkeiten erfolgte der Transfer mit einer gewissen Verspätung. Daher ist es der italienischen Interventionsstelle nicht möglich, die Butter innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Frist abzusetzen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die genannte Frist bis zum 1. Juli 1977 zu verlängern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 122/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.